

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:

Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200) 52900

Rheinland-Pfalz:

Technologiezentrum
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

auch im Internet unter.

Sachsen-Anhalt:

Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Sachsen:

World Trade Center
Freiberger Straße 39
D - 01067 Dresden
Tel. (0351) 4865375

www.bkc-kommunal-consult.de



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting

beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 03 | 2008

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

Dezember 2008

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Recht der Wasserversorgung: Nach 8 Jahren wird durch den Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 8. Oktober 2008 zur Frage des Steuersatzes beim Legen eines Hausanschlusses ein Schlussstrich gezogen
- Aus dem Kommunalabgabenrecht: Das OVG-LSA konkretisiert in seinem Beschluss vom 23. Oktober 2008 die Voraussetzungen einer Stundung für landwirtschaftliche Betriebe
- Aus dem Kommunalabgabenrecht: „Verschlimmbesserung“ des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) durch die Änderung des § 6c?

Aus dem Recht der Wasserversorgung: Nach 8 Jahren wird durch den Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 8. Oktober 2008 zur Frage des Steuersatzes beim Legen eines Hausanschlusses ein Schlussstrich gezogen

1. Einleitung

Zuletzt in unseren News 02/2008 und 03/2008 haben wir über den Stand des Verfahrens der Besteuerung des Legens von Wasserleitungen berichtet. Hierbei ging es um die Frage, ob das Legen von Wasserleitungen als unselbstständige Hauptleistung der Leistung „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist und somit die damit einhergehenden Leistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von jetzt 19 % unterliegen oder ob es sich um unselbstständige Nebenleistungen der Leistung „Lieferung von Wasser“ handelt, welche nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterfallen.

Der Bundesfinanzhof (V R 61/03) hatte diese Sachfrage dem Europäischen Gerichtshof (C-442/05) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dieser hatte mit Urteil vom 3. April 2008 entschieden, dass die Erstellung der Hausanschlüsse untrennbarer Bestandteil der Leistung „Lieferung von Wasser“ ist und daher eine umsatzsteuerlicher Differenzierung nicht angezeigt sei.

2. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 8. Oktober 2008

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hat nunmehr der Bundesfinanzhof am 8. Oktober 2008 sein Urteil gesprochen. Es hat die Klage des Finanzamtes abgewiesen.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes stellt auch der BFH klar, dass es sich bei der Herstellung des Hausanschlusses um eine Leistung handelt, welche für die Lieferung von Wasser unentbehrlich ist.

Sie ist notwendige Voraussetzung für die Bereitstellung von Wasser auf dem Grundstück. Insoweit kommt es nicht auf die Unterscheidung, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenleistung handelt, an. Vielmehr ist ausschließlich der Begriff der „Lieferung von Wasser“ zu sehen. Er umfasst alle Schritte, die erforderlich sind, um die Leistung gegenüber dem Anschlussnehmer zu erbringen. Dies schließt auch die Verbindung des Grundstückes mit den Verteilungsanlagen mit ein.

Neben diesen in der Sache positiven Begründungen hat das Gericht aber auch zu einer anderen Frage Stellung genommen. Es hat geprüft, inwieweit eine selektive Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf einzelne Aspekte der „Lieferung von Wasser“ möglich ist. Dieser Umstand wurde durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes angesprochen und für zulässig erachtet. Seine Grundlage findet dies in den europäischen Richtlinien (Art. 12 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 77/388/EWG).

Der BFH folgt dieser Auffassung und hält es für zulässig, eine selektive Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf einzelne Aspekte der „Lieferung von Wasser“ zuzulassen, sofern keine Wettbewerbsverzerrung eintrete. Dies ermögliche es dem Gesetzgeber, beispielsweise das Legen des Hausanschlusses vom ermäßigten Steuersatz auszunehmen.

Dies kann jedoch nicht allein auf der Grundlage eines BMF-Schreibens erfolgen, da Verwaltungsanweisungen keinen Gesetzescharakter entfalten. Vielmehr haben sie nur Weisungscharakter. Daher können auch die entsprechenden BMF-Schreiben keine Ausnahme von der grundsätzlich für die Lieferung von Wasser vorgesehenen Steuerermäßigung begründen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die gesetzliche Steuerermäßigung sich begrifflich nur auf die „Lieferung“ von Wasser bezieht, während mit der Herstellung von Anschlüssen aber sonstige Leistungen erbracht werden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Europäische Gerichtshof gerade keine begriffliche Differenzierung vornahm. Damit kommt es nicht darauf an, ob es sich begrifflich um eine sonstige Leistung handelt, zumal die Herstellung des Anschlusses notwendige Voraussetzung der Lieferung von Wasser ist.

3. Fazit

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Verfahrensweise aus dem BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000 eine eindeutige Absage erteilt. Es verbleibt damit bei der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage.

Insoweit ist auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage mit dem Urteil eine Rückkehr zur ermäßigten Besteuerung des Legens von Wasserleitungen vollzogen. Gleichzeitig hat das Gericht aber auch einen Weg aufgezeigt, wie der Gesetzgeber, nicht aber das Bundesfinanzministerium, diese Sachfrage anders beurteilen kann. Ob er diesen Weg jedoch beschreiten wird, bleibt abzuwarten.

Bemerkenswert ist, dass dieses gesamte Verfahren über 8 Jahre gedauert hat. Während dieser Zeit sind sicherlich viele Millionen Euro unberechtigt in die Staatskasse geflossen, ohne dass mit Rückerstattungen zu rechnen ist.

Aus dem Kommunalabgabenrecht: Das OVG-LSA konkretisiert in seinem Beschluss vom 23. Oktober 2008 die Voraussetzungen einer Stundung für landwirtschaftliche Betriebe

1. Einleitung

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hat gegenüber den anderen Bundesländern eine Besonderheit in § 13 Abs. 3 KAG-LSA. Danach besteht solange ein Anspruch auf Stundung des Beitrages, soweit Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 BauGB genutzt werden und das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss.

Dieser gesetzliche Stundungsanspruch bereitet dahingehend Schwierigkeiten, wie festzustellen ist, ob ein Grundstück für die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist. Insbesondere die Frage, ob allein der landwirtschaftliche Betrieb oder aber die gesamte Vermögenslage des Beitragspflichtigen in die Betrachtung einzubeziehen ist, warf in der Vergangenheit erhebliche Probleme auf.

2. Der Beschluss des OVG-LSA vom 23. Oktober 2008

Dieser Probleme hat sich das OVG-LSA nunmehr angenommen und in seinem Beschluss vom 23. Oktober 2008 einige Punkte herausgearbeitet, die für die tägliche Rechtsanwendung von Bedeutung sind.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Stundungsregelung sind erfüllt, wenn das herangezogene Grundstück zu einem landwirtschaftlichen Betrieb des Beitragspflichtigen gehört, dieser Betrieb wirtschaftlich arbeitet und die Wirtschaftlichkeit in Gefahr geriete, wenn das Grundstück wegen der Beitragsfestsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müsste, wie dies beispielsweise durch eine notwendig werdende Veräußerung der Fall wäre.

Hintergrund der Regelung ist, dass wirtschaftlich arbeitende landwirtschaftliche Betriebe durch den Beitragsanspruch nicht in ihrer Existenz gefährdet werden sollen. Insbesondere sollen nicht einzelne Grundstücke aus dem Betrieb herausgelöst werden, um dem Beitragsanspruch zu erfüllen, wenn dieses Grundstück für die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist.

Da es sich um einen speziellen Stundungstatbestand handelt und insoweit ein Antrag des Beitragspflichtigen erforderlich ist, hat auch dieser alle für die Prüfung der Stundung maßgeblichen Tatsachen vorzubringen und gegebenenfalls zu beweisen. Dies umfasst alle oben bezeichneten Tatbestandsvoraussetzungen, so dass der Beitragspflichtige nicht nur nachweisen muss, dass es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück handelt und der Betrieb wirtschaftlich arbeitet, sondern auch, dass durch die Beitragserhebung das Grundstück aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausscheiden müsste und damit die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes in Frage gestellt wird.

Für die Frage des Umfangs der Darlegung der wirtschaftlichen Situation ist zudem eine Gesamtbetrachtung durchzuführen. Dies bedeutet, dass nicht nur die wirtschaftliche Situation des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen insgesamt in die Bewertung einzubeziehen sind. Denn es vermag nicht zu überzeugen, wenn zwar der landwirtschaftliche Betrieb durch die Beitragserhebung in seinem finanziellen Bestand betroffen ist, der Beitragspflichtige aber über anderweitige Vermögensgegenstände verfügt, um den Beitragsanspruch erfüllen zu können.

3. Fazit

Der Beschluss des OVG-LSA vom 23. Oktober 2008 hat die Darlegungslast des Abgabepflichtigen für die Voraussetzungen des gesetzlichen Stundungsanspruchs in § 13a Abs. 3 KAG-LSA klar definiert. Da der Beitragspflichtige eine Stundung erwartet, hat auch er die Voraussetzungen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

Insbesondere der weit verbreiteten Vorgehensweise von Beitragspflichtigen, sich pauschal auf Stundungsansprüche zu berufen und im Folgenden keine oder nur unzureichende Angaben zu den Stundungsvoraussetzungen zu machen, wird damit ein Riegel vorgeschoben.

Aus dem Kommunalabgabenrecht: „Verschlimmbesserung“ des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) durch die Änderung des § 6c?

1. Einleitung

Keine andere Vorschrift hat die Gerichte wohl mehr beschäftigt als der bisherige § 6c KAG-LSA. Die zu dieser Vorschrift ergangenen Entscheidungen sind so vielschichtig, dass man sagen kann, dass alle Nuancen der Vorschrift durch das OVG-LSA entschieden worden sind, so dass eine hinreichend sichere Anwendung möglich war.

Da bei dieser Anwendung des Gesetzes der Gesetzgeber seinen Willen nur unzureichend umgesetzt sah, sollte eine Änderung erfolgen. Insbesondere der Umstand, dass auch Wohnblöcke der geringeren Beitragserhebung unterlagen, führte dazu, dass sich der Gesetzgeber gemüßigt sah, die Regelung neu zu fassen.

2. Die Änderung durch Gesetz vom 17. Dezember 2008

Der Änderungsgedanke mündete in dem Gesetzentwurf vom 6. Dezember 2006 (DRS 5/396). Darin wurde vorgeschlagen, die bisherige Regelung in eine „Kann-Bestimmung“ zu ändern. Damit sollte den Aufgabenträgern die Möglichkeit eingeräumt werden, eigenständig zu entscheiden, ob die Privilegierung zur Anwendung kommen soll oder nicht.

In der Plenarsitzung vom 15. Dezember 2006 wurde der Gesetzentwurf zur Beratung in die Ausschüsse für Inneres, für Ernährung, Landwirtschaft und Forste, für Soziales, für Landesentwicklung und Verkehr sowie für Finanzen überwiesen. Diese Beratungen zogen sich bis in das Jahr 2008 hin und endeten in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres vom 2. Dezember 2008 (DRS 5/1624).

Dieser sah jedoch eine völlig veränderte Fassung des § 6c Abs. 2 Satz 1 vor. Nunmehr lautet die Formulierung wie folgt:

„Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.“ Eine Begründung, warum diese von der ursprünglichen Fassung doch sehr erhebliche Abweichung nunmehr Gegenstand der Beschlussfassung sein soll, ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres nicht zu entnehmen.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres hinsichtlich des § 6c wurde auf der Sitzung des Landtages am 11. Dezember 2008 in zweiter Lesung behandelt und beschlossen. Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nummer 28 vom 29. Dezember 2008, Seite 452 f. Mit der Verkündung ist das Gesetz zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten und damit für die Aufgabenträger als Grundlage ihres Handelns zu beachten.

3. Bewertung der Gesetzesänderung

Die erfolgte Gesetzesänderung ist vor dem Hintergrund des Willens des Gesetzgebers kritisch zu hinterfragen. Die ursprüngliche Regelung des § 6c stammt aus dem Jahre 1996. Seit dieser Zeit wurde die Regelung angewandt und Beiträge nach ihr erhoben. Sofern es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, war es sinnvoll, nunmehr eine Kann-Bestimmung zu schaffen. Dies ließ den Aufgabenträgern die Möglichkeiten, die bisherige Rechtslage weiter anzuwenden oder sich auf die geänderten Bedingungen einzustellen. Die beschlossene Fassung berücksichtigt dies nicht, sondern regelt unmittelbar die weitere Verfahrensweise. Damit sind verschiedene Auswirkungen für die Aufgabenträger verbunden.

Zunächst stellt sich die Frage, wie bereits veranlagte Beitragsfälle zu behandeln sind. Hier dürfte davon auszugehen sein, dass bestandskräftige Beitragsbescheide auch bestandskräftig bleiben. Lediglich die Frage einer Nacherhebung stellt sich. Diese ist jedoch nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung ein zu geringer Beitrag festgesetzt worden ist (vgl. Beschluss des OVG-LSA vom 16. November 2006 - 4 L 191/06 -). Dies dürfte jedoch regelmäßig nicht der Fall gewesen sein, da zum Zeitpunkt der Festsetzung der Beiträge die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Rechtslage in der durch die Rechtsprechung ausgeformten Art und Weise anzuwenden war und angewendet wurde.

Anders dürfte aber der Fall zu behandeln sein, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden war, weil beispielsweise noch kein gültiges Satzungswerk vorlag oder sich das Satzungsrecht im Nachhinein als unwirksam herausstellte. Soweit auf der Grundlage einer neuen Satzung erstmals Beitragspflichten entstehen, ist die ab dem 1. Januar 2009 geltende Rechtslage maßgeblich.

Weitere Probleme dürften auf die Aufgabenträger aus kalkulatorischer Sicht zukommen. Die bisherigen Kalkulationen waren auf die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Regelung in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung ausgerichtet. Insbesondere die Festlegung des durchschnittlich großen Grundstückes in der Satzung dürfte dabei problematisch werden, da hier Grundstücke einbezogen wurden, die nach der neuen Regelung nicht mehr einzubeziehen wären. Somit ist die satzungsrechtlich festgelegte Größe für das durchschnittliche Wohngrundstück einer Überprüfung zu unterziehen.

Mit der Gesetzesänderung ist auch verbunden, dass ab dem 1. Januar 2009 bestimmte Sachverhalte anders behandelt werden, da Grundstücke mit mehr als 5 Wohneinheiten nicht mehr privilegiert sind und damit der vollen Beitragspflicht unterliegen. Verfassungsrechtlich dürfte dies jedoch hinzunehmen sein, da nicht rückwirkend in ein bestehendes Rechtsverhältnis eingegriffen wird. Denn mit der Gesetzesänderung ist lediglich eine Anpassung der Rechtslage für zukünftige Zeiträume verbunden.

Gleichwohl dürfen die praktischen Auswirkungen nicht aus dem Blick verloren werden. Es ist den Abgabepflichtigen oftmals nur schwer vermittelbar, dass wegen der Änderung der Rechtslage nunmehr keine Privilegierung mehr erfolgt. Damit kommt es zu der misslichen Lage, dass Grundstücke, obwohl ihnen der gleiche Vorteil geboten wird, in unterschiedlicher Höhe zu einem Beitrag herangezogen werden.

4. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der ursprüngliche Gedanken, die Regelung in eine „Kann-Bestimmung“ zu ändern, durchaus sinnvoll war, da es den Aufgabenträgern selbst überlassen blieb, einen Wechsel vorzunehmen. Mit der nunmehr beschlossenen Fassung ist dies nicht mehr möglich. Vielmehr besteht die Verpflichtung, der gesetzlichen Regelung Folge zu leisten, ohne die Möglichkeit, Abweichungen zuzulassen.

Aus der Verpflichtung zur Anwendung resultieren nicht nur Kommunikationsprobleme mit den betroffenen Abgabepflichtigen. Es kommen auf die Aufgabenträger auch zusätzliche Kosten zu, da die Festlegung des durchschnittlich großen Wohngrundstückes einer Überprüfung und gegebenenfalls Neufestlegung bedarf.